OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651487/3/SCH/KA

Datum:
Linz, 26. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau D B, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 7.6.2019, GZ: FE-831/2019, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat mit Bescheid vom 7.6.2019, GZ: FE-831/2019, die Lenkberechtigung der Frau D B entzogen.
Im Spruch des Bescheides heißt es:

„Gem. § 24 Abs. 1 FSG wird die mit Führerschein der LPD OÖ, am 13.09.2018, unter der Zl. 17/442122 für die Klassen AM und B erteilte Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur behördlichen Feststellung, dass Sie wieder geeignet sind, entzogen.
Gleichzeitig wird eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides bis zur behördlichen Feststellung, dass Sie wieder geeignet sind, entzogen.
Gern. § 29 Abs. 3 FSG ist der Führerschein unverzüglich abzuliefern.
Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wird wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Die belangte Behörde führt begründend nach Zitierung einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsstellen aus, dass die Bf laut amtsärztlichen Gutachten vom 7.6.2019 derzeit gesundheitlich nicht geeignet sei, Kraftfahrzeuge der Klasse AM und B zu lenken. Zitierte wird im amtsärztlichen Gutachten die psychiatrische Stellungnahme des Facharztes Dr. L vom 3.12.2018. Demnach ist eine Abhängigkeit von Opiaten, Alkohol- und Benzodiazepinen gegeben sowie ein schädlicher Gebrauch von Cannabis und Kokain, weiters eine bipolar affektive Störung und eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung von Borderline Typ. Dr. L betätigt zwar eine Fahrtauglichkeit, allerdings nur bei unauffälligen Laboranalysen unter gehäuften Laborkontrollen aufgrund der erhöhten Rückfallswahrscheinlichkeit und psychischen Instabilität.

Mit Verfahrensanordnung vom 1.4.2019 ist die Bf in diesem Sinne von der Behörde aufgefordert worden, eine Drogenharnanalyse auf Amphetamine, Kokain, Opiat, THC sowie alkoholrelevante Laborparameter auf GGT, GOT, GPT, MCV und CDT beizubringen.

Die Bf hat bei der Fachärztin für Labordiagnostik die vorgeschriebenen Untersuchungen durchführen lassen, wobei laut Befund vom 27.5.2019 im Hinblick auf die Amphetamine ein erhöhter Wert festgestellt wurde (1479 ng/ml). Auch war der THC-Wert mit 200 ng/ml erhöht.

Amtsärztlicherseits wurde im Gutachten vom 7.6.2019 aufgrund dessen festgestellt, dass die Auflagen des Facharztes für Psychiatrie derzeit nicht erfüllt seien, sodass die Nichteignung ausgesprochen werden müsse.

Um die Eignungsvoraussetzung wieder herzustellen, sei eine unauffällige Haaranalyse bezüglich Drogen und Alkohol vorzulegen.

4. Gegen den oben zitierten Entziehungsbescheid hat die Rechtsmittelwerberin Beschwerde erhoben, worin sie bloß Folgendes ausführt:

„Beschwerde
z.Hd. Frau. Dr. H
lt. Labor-Befund v. Dr. med. Univ. S L läuft die Stellungnahme von Dr. L in keinster Weise konform.
Ich ersuche um rasche Bearbeitung
Danke
D. B“

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist mit Schreiben vom 22.8.2019 an die Bf herangetreten, um im Sinne der Vorgaben des § 9 Abs. 1 VwGVG abzuklären, wie diese kursorisch gehaltene Beschwerde zu verstehen sei. Innerhalb der gesetzten Wochenfrist ist keinerlei Reaktion der Bf, ausgenommen ein kurzes Telefonat mit dem unterfertigten Richter, welcher die Notwendigkeit eine Ergänzung bekräftigte, erfolgt.

Im Ergebnis bleibt sohin für das Verwaltungsgericht im Sinne des § 27 VwGVG zu beurteilen, inwiefern der von der Bf behauptete Widerspruch zwischen der fachärztlichen Stellungnahme Dris. L einerseits und dem Laborbefund Dris. L andererseits besteht. Psychiatrisch-fachärztlicherseits wird laut Stellungnahme – unter Hinweis auf die längere einschlägige Vorgeschichte der Bf – die Vorlage unauffälliger Laborwerte gefordert. Diesfalls wird Fahrtauglichkeit bescheinigt, jedenfalls mit Befristung der Lenkberechtigung und der Empfehlung psychiatrischer Begleitung.

Der Befund Dris. L vom 6.5.2019 erbrachte allerdings im Hinblick auf die beiden oben schon erwähnten Laborwerte zwei gröbere Auffälligkeiten. Damit hat die Bf den Vorgaben der psychiatrischen Stellungnahme nicht entsprochen, zumal sie offenkundig wiederum in frühere Konsumgewohnheiten zurückgefallen ist. Ein entsprechender Hinweis ihrerseits findet sich auch in der erwähnten

psychiatrischen Stellungnahme, wovon einem etwa vierwöchigen Cannabiskonsum die Rede ist.

Damit erscheint die amtsärztliche Aussage schlüssig, dass die Bf derzeit gesundheitlich nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Der von der Bf aufgezeigte scheinbare Widerspruch zwischen den beiden erwähnten fachärztlichen Aussagen ist sohin nach Ansicht des Verwaltungsgerichts keinesfalls gegeben.

Damit konnte der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön